

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amira Mohamed Ali,
Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26199 –**

Abschaffung des Tötens männlicher Küken bis Ende 2021 – Tierschutzrechtliche Auswirkungen der Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei

Vorbemerkung der Fragesteller

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 45 Millionen männliche Küken, die von Hochleistungs-Legehennen abstammen, kurz nach dem Schlüpfen aus wirtschaftlichen Gründen durch CO₂-Vergasung getötet. Weil die männlichen Tiere aus Lege-Zuchtlinien nicht so schnell zunehmen, wie ihre Artgenossen aus Linien für die Mast, wäre ihre Aufzucht mit höheren Kosten verbunden.

Die Fraktion DIE LINKE lehnt das Kükentöten ab und setzt sich für das Ende dieser Praxis ein. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legte im September 2020 einen Gesetzentwurf zum Kükentöten vor. Das Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Töten männlicher Küken zum 1. Januar 2022 zu beenden.

Bisher wird bei den marktreifen Methoden zur Vermeidung des Kükentötens auf Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei gesetzt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE um Scheinlösungen, da diese Methoden erst ab dem 9. bzw. dem 14. Bruttag angewendet werden. Nach wissenschaftlichem Stand besitzen die Hühner-Embryos bereits ab dem 7. Bruttag ein Schmerzempfinden (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 8. September 2020, S. 1). Das Töten der männlichen Küken wird demnach mit den alternativen Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei lediglich auf einen Zeitpunkt einige Tage vor dem Schlüpfen vorgezogen.

Statt der Geschlechtsbestimmung im Ei könnte die Umstellung auf sog. Zweitnutzungszuchtlinien, bei denen Eier- und Fleischleistung ausgewogen sind, oder Bruderhahninitiativen durch eine stärkere Förderung forciert werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt außerdem offen, wie das Abwandern von Brütereien in Länder, in denen das Kükentöten weiterhin erlaubt ist, vermieden werden kann.

1. Für wie viele Eier wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Geschlechtsbestimmung im Ei jeweils nach der Seleggt-Methode und nach der Hyperspektralmethode durchgeführt?

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnisse, bei wie vielen Bruteiern derzeit das endokrinologische Verfahren oder die sogenannte Hyperspektralanalyse als Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei angewendet werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung beide Methoden aus tierschutzfachlicher Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach wissenschaftlichem Stand bereits ab dem 7. Tag ein Schmerzempfinden bei den Hühner-Embryos besteht?

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand ist der Embryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Aus Sicht der Bundesregierung sollte daher die Geschlechtsbestimmung im Brutei vor dem siebten Bebrütungstag erfolgen. Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens trägt diesem Umstand Rechnung, indem ab dem 1. Januar 2024 auch verboten werden soll, im Zusammenhang mit der Geschlechtsbestimmung Hühnerembryonen im Ei nach dem sechsten Bebrütungstag zu töten.

3. Sind der Bundesregierung Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem 6. Bruttag bekannt, die nach dem Gesetzentwurf auch nach 2024 eingesetzt werden dürften, und wie viel Prozent der anfallenden Eier können damit selektiert werden?

Der durch die Förderung der Bundesregierung erfolgte technische Fortschritt bei den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung lässt darauf schließen, dass sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Bruttag ab Ende 2023 etablieren lassen bzw. weitere Technologien eine Marktreife innerhalb des genannten Zeitraums erlangen können. Welcher Anteil der anfallenden Eier damit selektiert werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen über mögliche Betäubungsverfahren vor der Geschlechtsbestimmung im Ei vor, und wie bewertet sie diese auf Grundlage des Tierschutzgesetzes und dessen geplanter Änderung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden von den beteiligten Unternehmen teilweise Untersuchungen durchgeführt, die sich mit der Entwicklung geeigneter Verfahren zur Betäubung von Hühnerembryonen im Ei beschäftigen. Solche Verfahren haben dann Relevanz, wenn die Tötung des Hühnerembryos im Ei im Zusammenhang mit der Geschlechtsbestimmung nach Entwicklung seiner Fähigkeit zur Schmerzwahrnehmung erfolgt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens erlaubt solche Verfahren nur noch als Brückentechnologien bis Ende 2023.

5. Hat die Bundesregierung geprüft, mit welchen Maßnahmen vermieden werden kann, dass deutsche Brütereien ins Ausland abwandern, um das geplante Verbot des Kükentötens zu umgehen, und wie verhindert werden kann, dass aus den Brütereien im Ausland Bruteier bzw. daraus stammende Junghennen oder Legehennen nach Deutschland importiert werden?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Das Verbringen von Bruteiern, Junghennen oder Legehennen kann aufgrund des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union nicht verboten werden. Verschiedene Handelsketten haben sich allerdings bereits zu kükentötenfreien Lieferketten und der Versorgung mit entsprechenden Eiern und Eiprodukten bekannt, einzelne Lebensmittelhersteller geben bereits eine Kennzeichnung auf verarbeiteten Eiprodukten an.

6. Wie viel Prozent der anfallenden Eier werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit als Bruderhähne aufgezogen?

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon der Anteil der männlichen Küken, die in Deutschland aktuell aufgezogen werden, und wie groß ist der Anteil der Tiere, die im Ausland aufgezogen und/oder geschlachtet werden (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Brütereiestatistik (GENESIS-ONLINE, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=41321-0001&levelindex=1&levelid=1585296901503>) sieht keine Erfassung der Zahl männlicher Küken der Legerassen vor. Auch erfolgt keine Erfassung und Auswertung im Hinblick auf die spätere Aufzucht, Mast und Schlachtung als sogenannte Bruderhähne im Inland oder Verbringung in das Ausland zu diesen Zwecken.

7. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Transportdauer von Eintagsküken und Schlachthähnen zu ihren Bestimmungsorten, und wie schätzt die Bundesregierung diese Transportdauer aus Tierschutzsicht ein?

Für Transporte von Eintagsküken und Schlachtgeflügel gelten die einschlägigen tierschutzrechtlichen Anforderungen. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die durchschnittliche Transportdauer von Eintagsküken und Schlachtgeflügel vor.

8. Unter welchen Bedingungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung Hähne in Deutschland gehalten (bitte auf Besatzdichte, Stallstrukturierung, Mastdauer und Mortalität Bezug nehmen)?

Für die Haltung der sogenannten Bruderhähne gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Abschnitt 4 „Anforderungen an das Halten von Masthühnern“ dieser Verordnung. Der Vollzug dieser tierschutzrechtlichen Vorgaben obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder.

Die Vorgaben für ökologisch gehaltene Bruderhähne ergeben sich aus dem EU-Öko-Recht. Ab dem 1. Januar 2022 gelten hierzu die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, die auch spezielle Vorgaben für die Haltung von Bruderhähnen enthalten.

9. Wenn keine Informationen zu Frage 8 vorhanden sind, plant die Bundesregierung entsprechende Erhebungen?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung plant keine derartigen statistischen Erhebungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 14 verwiesen.

10. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Hähne, die unter kontrollierten Haltungsbedingungen (z. B. Bio-Verbände, Initiativen der Bruderhahnaufzucht) gehalten werden?
11. Wie viele Hähne von Zweitnutzungshühnern werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland gehalten, und welchen Anteil haben diese am gesamten Geflügelbestand nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die agrarstatistischen Erhebungen zu Brütereien und Geflügelschlachtungen sehen keine gesonderte Erfassung der sogenannten Bruderhähne oder Zweitnutzungshühner vor.

12. Inwieweit und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, das Segment der Zweitnutzungshühner auszubauen (bitte begründen, wenn kein Ausbau geplant ist)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18278 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat bereits umfassende Forschungsmittel zur Erforschung verschiedener Aspekte der Verwendung von Zweitnutzungshühnern zur Verfügung gestellt. Derzeit fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Entwicklung von Zweitnutzungslinien u. a. im Rahmen des Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖLN) seit 2017 mit rund 4,5 Mio. Euro.

13. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, unter welchen Bedingungen die Tiere im Ausland gehalten werden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies unter Tierschutzaspekten, vor dem Hintergrund, dass nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Möglichkeit der Abwanderung besteht?

Welche Betäubungs- und Schlachtmethoden kommen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz?

Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an das Halten von Masthühnern, den Transport und das Betäuben und Schlachten sind auf EU-Ebene harmonisiert, so dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen EU-weit vergleichbaren Standard bestehen.

14. Plant die Bundesregierung gesetzliche Mindeststandards zur Haltung und Schlachtung der männlichen Legehybride (sog. Bruderhähne) und der Hähne der Zweitnutzungssorten?

Wenn ja, wann sind diese geplant?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 12 und 13 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18278 verwiesen. Entsprechende gesetzliche Mindeststandards bestehen bereits.

15. Wie viele Schlachthöfe, die für die Schlachtung von Bruderhähnen bzw. Zweitnutzungshühnern geeignet sind, gibt es in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie bewertet die Bundesregierung deren Verfügbarkeit unter Tierschutzaspekten?

Die in Deutschland für die Geflügelschlachtung zugelassenen Schlachtbetriebe ergeben sich aus folgender, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten, Liste:

https://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2.

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Kenntnisse über einzelne Schlachtbetriebe vor.

Experimentelle Untersuchungen im Rahmen des Forschungsvorhabens „Integhof“ (Verbundprojekt zum Zweinutzungshuhn unter Leitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover) [www.bmel.de/SharedDocs/Praxisbericht/DE/forschungsprojekte/integhof-zweinutzungshuhn.html] konnten die grundsätzliche Eignung von auf Legehennen spezialisierten Geflügelschlachtbetrieben für die Schlachtung von Zweinutzungshühnern aufzeigen. Bei der Betäubung und Schlachtung von Geflügel sind – unabhängig von einer Nutzungsrichtung als sogenannte Bruderhähne oder Zweitnutzungshühner – die einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der Tierschutz –Schlachtverordnung einzuhalten. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder.

16. Plant die Bundesregierung, den Aufbau von Schlachtstätten mit CO₂-Betäubung zu fördern, um eine tierschonendere Schlachtung sicherzustellen und Tiertransporte zu vermeiden?

Wenn nein, mit welchen Maßnahmen soll eine tierschutzgerechte Schlachtung von Bruderhähnen sichergestellt werden?

Die einschlägigen Anforderungen an einen tierschutzkonformen Transport sowie eine tierschutzkonforme Betäubung und Schlachtung sind zu erfüllen. Für Geflügel stellt die Anwendung von Kohlendioxid (CO₂) neben der Elektrobetäubung ein zulässiges Verfahren zur Betäubung dar. Die Gasbetäubung weist aus Tierschutzsicht bei bestimmten Geflügelarten gegenüber der Elektrobetäubung im Wasserbad Vorteile auf. Die Gasbetäubung wird nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in Schlachtbetrieben mit hohem Durchsatz bereits zunehmend eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 15 verwiesen.

